

HISTORISCHES
JAHRBUCH
DER
STADT LINZ

1 9 6 0

LINZ 1960

Herausgegeben von der Stadt Linz / Stadtarchiv

INHALT

	Seite
Abkürzungen	7
Verzeichnis der Mitarbeiter	8
Vorwort des Bürgermeisters	9

AUFSÄTZE:

Heinrich Koller (Wien): Der Donaauraum zwischen Linz und Wien im Frühmittelalter	11
Josef Janáček (Prag): Die Handelsbeziehungen zwischen Prag und Linz im 16. Jahrhundert	55
Georg Grill (Linz): Das Linzer Schützenwesen seit dem 17. Jahrhundert	81
Harry Kühnel (Krems): Die soziale Betreuung des Personals der Linzer Wollzeugfabrik im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus	137
Hans Commenda (Linz): Gesellschaft der Schatzgräber, Teufelsbeschwörer und Geisterbanner, Linz 1792	171
Franz Pfeffer (Linz): Die Haselgrabenstraße im Linzer Stadtgebiet (Tafeln I—XII)	197
Lucie Hampel (Wien): Zwei Linzer Schnittbücher aus dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts (Tafeln XIII und XIV)	243
Heinrich Teutschmann (Linz): Johannes Aprent, der Philosoph von Adalbert Stifters „Sittengesetz“ (Tafel XV)	301

KLEINE MITTEILUNGEN:

Wilhelm Brandenstein (Graz): Der Ortsname Linz	331
Helmuth Feigl (Wien): Die Linzer Landstraße als Wildbanngrenze (1 Faltplan)	335
Hans-Heinrich Vangerow (Geisenfeld/Ilm, Bayern): Die Isarflößer und ihre Fernverbindungen nach Österreich zwischen 1318 und 1568	344

Othmar Wessely (Wien):	Seite
Neues zu Veit Stahel	352
Fritz Eheim (Wien):	
Ein Beitrag zur Geschichte der landesfürstlichen Finanzbehörden in Linz um 1600	356
Karl M. Klier (Wien):	
Linz im Liede, Nachträge	363
Franz Gall (Wien):	
Miscellanea Academica Lincensia (Tafeln XVI und XVII)	384
Walter Goldinger (Wien):	
Josef Roman Lorenz von Liburnau. Ein Naturforscher aus Linz	394
Ernst Newekowsky (Linz):	
Bausteine zu einer Geschichte der Donau bei Linz und ihrer Schifffahrt . . .	408
Alois Topitz (Wien):	
Der Donaugang Steg—Auhof—Katzbach (Tafeln XVIII—XXI)	418
MISZELLEN:	
Literaturhinweise	
Linz in der „Neuen Deutschen Biographie“ (Georg Wacha, Linz) . . .	429
900 Jahre Villach. Neue Beiträge zur Stadtgeschichte (Wilhelm Rausch, Linz)	437
Else Beurle, Dr. Carl Beurle (1860—1919) (Wilhelm Rausch, Linz) . .	440
Hans Vogts, Vincenz Statz (1819—1898) (Wilhelm Rausch, Linz) . . .	441
Quellenberichte	
Lincensia im Welser Stadtmuseum (Gilbert Trathnigg, Wels, Tafeln XXII—XXVIII)	442
Linzbezogene Funde	
Ein Madonnenbild der Kapuzinerkirche in Urfahr (Georg Wacha, Linz, Tafeln XXIX und XXX)	458
Die Turmkreuzurkunde der Jesuitenkirche in Linz (Georg Wacha, Linz, Tafel XXXI)	461
Stadtarchiv, laufende Arbeiten	
Die Linzer Personenstandskartei (Georg Grüll, Linz)	462

HANS COMMENDA:

GESELLSCHAFT DER SCHATZGRÄBER,
TEUFELSBESCHWÖRER UND GEISTERBANNER,
LINZ 1792

I. Quelle

Das Oberösterreichische Landesarchiv in Linz birgt in seinen reichen Beständen auch so manche für die Volkskunde recht wertvolle Schriftstücke. Sie blieben freilich bisher fast unbeachtet. Es ist das auch gar kein Wunder, denn das Aufstöbern dieser Schätze erfordert nicht weniger Ausdauer im Suchen als Glückhaben im Finden. Wer aber Geduld und Zeit zu solch mühevoller Forschungsarbeit aufbringt, wird dafür durch manchen schönen Erfolg entschädigt. Einen solchen Treffer stellt auch das Aktenbündel in der Schachtel 64 des Herrschaftsarchives Freistadt vor, das die Hauptquelle dieses Aufsatzes bildet. Das erhaltene Inhaltsverzeichnis zeigt, daß im Laufe der 168 Jahre, die seit der Niederschrift der Akten vergingen, nur wenige Blätter des Gesamtbestandes in Verlust gerieten. So eröffnet sich denn aus diesen vergilbten Papieren der Einblick in einen eng mit Linz verbundenen und volkskundlich sehr aufschlußreichen Gerichtsfall. Aus dem Wust der vorliegenden Aussagen wurden im folgenden selbstverständlich nur jene herausgegriffen, die entweder für das Verständnis des Falles oder dessen volkskundlich bemerkenswerte Einzelheiten wichtig sind. Sie wurden meist wortgetreu wiedergegeben, um ein klares Bild der Zeit und Begebenheiten zu vermitteln. Die verschnörkelte und sich vielfach widersprechende alte Schreibung hingegen wurde nur dort beibehalten, wo es Anführungszeichen ausdrücklich betonen.

II. Sachlage

Seinen Ausgang nahm dieser volkskundlich so ergiebige Gerichtsfall, in welchem Glauben und Aberglauben, Betrügen und Betrogenwerden,

Dämonenfurcht und Gewinnsucht sich seltsam vermengen, von einem Linzer Regierungsdekret, unterzeichnet am 24. April 1792, das den zuständigen Kreisämtern zugeht:

„Es ist eine Gesellschaft, welche sich mit Schatzgräbereien, Teufelsbeschwörung und -bannerei abgibt, entdeckt, und der Unternehmer dieses Werkes, Karl Benedikt Otter, ein sich angebender Rechtsgelehrter, angehalten und dieser samt seinem vorgeblichen Weibe bereits dem Pflegericht Ebelsberg in Verwahrung übergeben worden.

Da nun hieran der Johann Engelmayer, gewesener Bäcker zu Neubau, nunmehr unweit der Traun unter der Herrschaft Achleiten, welcher zwei derlei Bücher hat, aber bei der Untersuchung nichts gefunden worden; des Engelmayers Nachbar, dessen Haus mit Nro 12 gezeichnet ist, und welcher sein Haus und Grund zur Ausführung dieses Werkes hergeben wollte; ein gewisser auf der Haid unweit des gleichgesagten Engelmayer wohnender Schneider, welcher schon einmal 20 fl. für ein solches Buch dem Engelmayer eingesetzt, einen Versuch angestellt und dermalen mit dieser Gesellschaft wieder verstanden ist; der Holzmayer, Kranzwirt zu Ebelsberg; ein ‚sicherer‘ Schusterbauer, Zwirnhändler unweit Puches an der Grenze Böhmens; dann der Steinbacher Wirt oder Kramer in Puches und der Wenzelwirt zwischen Sandl und Puches teilnahmen; — Da ferner der Schifnemer, ein Schuster zu Hellmonsödt, und der Melchior Holzmüller von Königsau am Weinbergshof, ein behauster Maurer, bei dieser Geschichte als Boten verwendet wurden, um die Bücher aufzufinden und das von den Parteien zu erlegende Geld zu überbringen; — so wird dem Kreisamte befohlen, den betreffenden Landgerichtern das Gehörige, jedoch in strengstem Geheim, mitzugeben, daß sie zur zuständigen Zustandebringung dieser Leute alles Mögliche anwenden, aber auch sich mit den benachbarten Landgerichtern in das Einvernehmen setzen und bei eingebrachten derlei Leuten unmittelbar mit der Polizei Direktion korrespondieren sollen.“

Dem Kreisamt in Freistadt scheint der Schreck ob solch vertraulicher Enthüllungen gehörig in die Glieder gefahren zu sein. Es richtete bereits am 1. Mai „An den Herrn Pfleger zu Freystadt“ das nachstehende Dekret:

„In der Anlage wird demselben eine Abschrift von der anhero gelangten Regierungs Verordnung vom 24. et prs: 27. April d. J, zugemittelt. Derselbe hat demnach die erforderlichen Erkundigungen einzuholen, davon die weitere Anzeige an die Polizei Direktion in Linz zu machen und über den Erfolg den weiteren Bericht anhero zu erstatten.“

Der Herr Landgerichtsverwalter im Schloß zu Freistadt, Johann Michael Obermiller, muß ein aufrechter Mann und aufgeklärter Beamter gewesen sein. Er erhob am 7. Mai dem löbl. kgl. Kreisamt gegenüber wegen unzulänglicher Inzichten (Verdachtsgründe) zur Kriminaluntersuchung die folgende Vorstellung:

„... u. a. habe ich in sichere Erfahrung gebracht:

a) Daß der angebliche Schusterbauer ein Zwirnhändler unweit Puches an der Grenze Böhmens Paul Altmann heiße, ein Uhrmacher, Zwirnbleicher und Auf der Schanz unter der Herrschaft Harrachstal ansässig sei.

b) Der Tumbacher Wirt oder Kramer in Puches ist ein Böhme, Herrschaft Gratzner Untertan.

c) Der Wenzlwirt zwischen Sandl und Puches heißet Wenzeslaus Poll, ist Auf der Schanz unter der Herrschaft Harrachstal ansässig, ein Wirt und Maler.

d) Der Melchior Holzmillner aber ist ein Maurer im Dorfe Königsau unter der Herrschaft Harrachstal, derzeit nicht ansässig, sondern ein Auszügler.

Nun wäre also erhoben, daß diese Leute wirklich existieren, es wäre also dem Landgericht möglich, die sub a), b), c) Benannten, da selbe in ihren Bezirken wohnen, infolge der obangeführten hohen Regierungsverordnung einzuziehen; allein! In dem, was dem Unterzeichneten in die Hand gegeben worden, erscheine, unmaßvorgreiflich, keine solche zureichende Inzicht (Bezeichnung), die das Gesetz zur Kriminal Untersuchung fordere. Ist aber kein Grund zur Kriminal Untersuchung vorhanden, so scheine auch die Einziehung zum Landgericht nicht wohl stattzuhaben, ohne diese Leute zu hart zu behandeln.

Bei dieser Beschaffenheit wäre der Unterzeichnete der unmaßgebigen Meinung: diese Leute sollten von der Einziehung zum Landgericht sowohl als von der landgerichtsmäßigen Untersuchung derzeit verschonet und lediglich über das, was man ihnen in Hinsicht der ansuldenden wollenden Vergehen zur Last lege von der Grundobrigkeit, Herrschaft Harrachstal, zur Rede gestellt und dann nach Erfordernis der sich aufklärenden Umstände weiter untersucht werden.“

Dieser vernünftige Vorschlag, nicht gleich mit dem schwersten Geschütz aufzufahren, scheint sich auch allgemein durchgesetzt zu haben. Am 22. Mai richtete nämlich das Kreisamt Freistadt an das Landgericht der Herrschaft Freistadt das folgende Dekret:

„In denen Nebenlagen erhält das Landgericht 6 Constituta (Unterlagen) in Betreff der schon vormals dahin zur Untersuchung mitgeteilten Anzeige über einige Schatzgräberei Untersuchungen zu dem Ende, nach diesen erhobenen Umständen die gleichmäßige vollständige Untersuchung zu pflegen, sodann das Untersuchungs Protokoll der ernannten Polizei Direktion (in Linz) zu deren fernern Gebrauch zu übersenden.“

Sämtliche sechs eben genannten Constituta (Unterlagen) blieben erhalten und werden im nachstehenden, zumindest auszugsweise, wiedergegeben. Sie entstanden dadurch, daß die Landesregierung in Linz auch alle übrigen zuständigen Behörden in gleicher Weise wie das Kreisamt in Freistadt über die Sachlage unterrichtete und mit Erhebungen betraute. Als erstes berichtete am 5. Mai das Landgericht Tillysburg über die Einvernahme des Heinrich Holzermayer, Wirtes zu Ebelsberg. Der 42jährige Mann war Besitzer des Kranzwirtshauses in Ebelsberg Nr. 26 und hatte

sechs Kinder im Alter von 10 bis 20 Jahren. Das Wesentliche seiner Aussage war der Hinweis: „Der Leutnant wohnt in der Hafnergasse Nr. 136 rückwärts zu Linz.“ Dieser Offizier, von dem offenbar in einem verlorengegangenen Schriftstück bereits die Rede war, konnte nun am 18. Mai durch die kgl. Polizeidirektion in Linz *stellig gemacht* und gründlich einvernommen werden. Es handelte sich um den abgedankten (reduzierten) Offizier der Jordis-Infanterie-Reserve-Division im „fürgewesenen“ Türkenkrieg Franz Karl Hallerau zu Liebenthal, geboren in Innsbruck, 50 Jahre alt, katholisch. Die Aussagen dieses verarmten, brotlosen Adligen unterscheiden sich durch ihren ehrlichen, offenen Ton vorteilhaft von den hinterhältigen Angaben der übrigen Hauptpersonen und bilden auch die Hauptgrundlage des Prozesses.

„Die Ursache meiner Vorrufung wird vermutlich wegen der verschiedenen Personen sein, die öfter zu mir wegen Schatzgrabereien gekommen sind. Als erste war der Schuster von Hellmonsödt, der mit einem Bauer von der Traun, Schlüsselbauer genannt, zu mir kam. Den Schuster lernte ich bei der Nachtwächterin Granzlin allhier (in Linz) kennen, wo er mit dem obgenannten Bauern beisammen war. Da hat sich die Rede gegeben, daß der Schlüsselbauer verschiedene Hausmittel habe, um kranken Kindern oder erwachsenen Personen das Übel wenden zu können. Ich bin gegenwärtig gewesen, wie dieser Bauer über ein krankes Kind dieser Granzlin ein gewisses Gebet gesprochen hat, worauf das Kind gesund werden müsse. In dieser Absicht ließ ich den Bauern auch zu mir kommen, weil ich eben dazumal — ohngefähr ein Jahr — auch ein krankes Kind hatte. Der Schuster war auch mitgekommen. Bei dieser Gelegenheit erzählte mir der Bauer, daß er eine sogenannte Wünschelrute habe, mittels welcher er die Schätze aufsuchen könne; er fügte noch bei, daß er ein Büchel habe, in welchem vorgeschrieben ist, wie die Rute zu schneiden sei. Nachderhand kam der Schuster öfters zu mir und brachte verschiedene Büchel zur Einsicht; es waren Beschreibungen der Planeten, nach deren Richtung man die Geister zitieren und Schätze graben könne; allein ich habe niemals einen Versuch gemacht, sondern der Schuster fragte mich, ob ich mich, wenn es zu etwas kommen sollte, hiezu verwenden lassen wolle.

Einige Zeit hierauf kam der Johann Neulinger, Weber in Urfahr, wohnhaft beim Maurermeister Eder, eilends zu mir und fragte nach dem grauköpfigen Schuster. Ein Bote aus Böhmen habe an diesen Kommission, daß der Schuster ein Buch vom Bauern Engelmayer, gewesenem Bäcker zu Neubau, nach Böhmen bringen solle, um selbes dem Geistlichen unweit Sandel vorzeigen zu können, damit die in Willens gehabte Schatzgräberei daselbst hätte vorgenommen werden können. Der Weber brachte dann den Boten, einen Maurer Melchior von Königsau, zu mir und ich bestätigte ihm, daß ich ein solches Buch selbst beim Schuster gesehen habe. Der Schuster führte mich nämlich einmal zum Kranzwirt Hölzermayer nach Ebelsberg. Nachdem wir dort das Mittagessen eingenommen, ging ich mit dem Wirt und Schuster zum Bauern Engelmayer. Der Wirt trat mit mir in das Haus des Bauern ein und bat diesen, daß er das Buch vorzeigen

möchte. Engelmayr sagte, daß dieses Buch gerecht sei und schon einmal approbiert worden. Ich sah es an, durchblätterte es ganz, fand es in lateinischer Sprache, worunter verschiedene Kreise mit fremden Charakteren, die ich nicht verstunde, zu sehen waren. Ich sagte: „Mein lieber Mann, das ist nichts anderes, was das Latein austrifft, als die Anziehung der Planeten und der Zeichenkunst. Müßte nun etwas in denen Kreisen durch diese fremden Charakteres vorzunehmen oder zu erhalten sein!“ Engelmayr sagte darauf, es sind ja sieben Geister darin begriffen und hätte ihm ein Priester gesagt, er solle dieses Buch wohl verwahren, könnte einmal damit glücklich werden. Der Wirt sagte darauf dem Engelmayr, daß ein Geistlicher sich gefunden, der also die Sache vornehmen wollte, er solle dieses Buch hergeben. Engelmayr weigerte sich, versprach aber schließlich, wenn seine bösen Füße besser würden, sich über acht Tage sicher in Linz beim Stuckwirt (Kanone auf der Landstraße) damit einzufinden. Diese Nachricht überbrachte der Schuster dem Geistlichen nach Böhmen. Da der Bäcker sich nach acht Tagen nicht beim Stuckwirt einfand, suchte ich ihn auf. Er hatte wegen seiner bösen Füße nicht weiter können. Ich bot ihm nun meine Sackuhr und einen Wechsel mit 100 fl. zum Versatz an. Engelmayr gab aber das Buch nicht aus der Hand, da er fürchtete, dadurch unglücklich zu werden und das Buch zu verlieren, erklärte sich aber bereit, den Geistlichen auf seine Kosten zu sich kommen zu lassen und ihm eine sichere Unterkunft zu verschaffen. Ich teilte diesen Sachverhalt dem böhmischen Boten Melchior mit und dieser entdeckte mir hierauf, daß es kein Geistlicher sei, sondern ein Schriftgelehrter, der die Sache ebensogut wie ein Geistlicher verstünde.

Kurze Zeit darauf kam der Melchior wieder zu mir, um mich selbst zu dem genannten Herrn zu führen. Er sei an der Hochstraßen, drei Stunden hinter Gallneukirchen. Ich ging also mit ihm dahin und fand diesen Herrn alsda mit zwei Weibsbildern. Da er in der Wirtsstube mit mir nicht über die Sache reden wollte, machte er sich die Ausrede, frische Luft schöpfen zu wollen, und befragte mich im Freien über das Buch. Auf meine Schilderung hin meinte er, damit werde nicht viel zu tun sein, fügte aber hinzu, wenn er eine Weimarische (Weinmayrische) Bibel bekommen könnte, so wäre allen geholfen. Ich erwiderte, es sei die Rede davon gewesen, daß nämlich dieser Engelmayr eine wüßte und in kurzer Zeit auch eine verschaffen wollte. „Gut“, sagte dieser Herr, „auf dieses gehe ich ein, wenn euer Mann will.“ Ich wies ihn an den Kranzwirt zu Ebelsberg, der ihn weiters zum Engelmayr führen sollte, und reiste allein nach Linz zurück. Einige Tage später kam der Maurer Melchior zu mir, berichtete, daß der Herr wirklich zum Engelmayr gegangen sei und bat mich, ebenfalls dahin zu kommen.

Im Nachbarhaus Nr. 12 des Engelmayr traf ich den Herrn, Engelmayr, dessen Nachbarn, den Schuster von Hellmonsödt und eine unbekannte Frau beim Tisch sitzend an. Die Frau sah einer Soldatenfrau gleich, war gekommen, um ein Rabennest vom Bauern Nr. 12 zu bekommen und kam, wie ich erfuhr, öfters ein um Wurzeln und dergleichen, weil sie damit umzugehen wisse. Der Herr sagte mir, mit dem Buch des Engelmayr sei nichts anzufangen, es sei also nichts anderes zu tun, als daß man die Weimarische (Weinmayrische) Bibel herbeischaffe, also dann er die Sache, nämlich die Geisterbeschwörungen, vornehmen und alle befriedigen werde. Engelmayr erklärte sich bereit, binnen drei Tagen

diese Bibel herzubringen. Der Herr ersuchte, die beiden Bauern möchten ihm seine in Ebelsberg schuldige Zeche, die sich gegen 6 fl. belaufen werde, bezahlen, dann wolle er das angetragene Quartier annehmen. Ein entlegener Stadel im Feld wurde zur Ausführung des Beschwörungswerkes bestimmt. Über das Bezahlen der Zeche aber einigte man sich nicht.

Kurze Zeit später übersandte mir der Herr durch seine Dienstmagd ein Billet mit dem Ansuchen seiner (bei der Bezahlung der Zeche) nicht zu vergessen. Die Unterschrift war Karl Benedikt Otter, Rechtsgelehrter. Während der Zeit, als um die Weimarische (Weinmayrische) Bibel zu bekommen getrachtet wurde, soll dieser Otter dem Vernehmen nach in Ebelsberg angehalten worden sein. Durch diese Arrestierung ist also, die von diesem Herrn versprochene Summe von drei Millionen fl. zu erwirken, hinterblieben. Auch wurde die Gefolgschaft untereinander uneinig. „Wenn die Weimarische Bibel wäre beigebracht worden, so würde so gewiß die Sache sein unternommen worden.“

Wie ich durch mir hier vorgelegte Worte abnehme, so ist auch schon der Kranzwirt vernommen worden und will leugnen, als wenn er von der Sache nichts wußte, obwohl er mit mir fast nichts anderes als von derlei Sachen geredet, auch sich noch dahin geäußert, daß ihm ein Bauer einen Spiritum vom Innviertel herabzubringen versprochen, der zu solch einer Unternehmung höchst „stättig“ sei, und daß er hiezu schon einen bekannten Geistlichen namens Theodor bei den hiesigen (Linzer) Karmeliten habe.“

Hallerau widerlegt darauf die Ausflüchte der verschiedenen Teilnehmer an der Mitwissenschaft und schließt: „Übrigens begreife ich nicht, daß die Leute so dumm sein können, alles zu leugnen. Wir sind nun verraten, was nützt das Lügen, besser ist nach meiner Denkungsart, alles gleich und wahrhaft einzubekennen, als das Gericht zu hintergehen. Ich weiß dermalen weiter nichts und schließe hiemit.“

Bei seiner zweiten Einvernahme durch die Polizeidirektion Linz am 31. Mai ergänzte Hallerau seine Angaben noch durch nachstehende Einzelheiten:

„Ich habe in meiner ersten Aussage angegeben, daß der Schusterbauer, Steinbacher und Wenzelwirt von dieser Schatzgräbergeschichte Wissenschaft haben und ich solches daher weiß, weil mir der Maurer Melchior und der Schifer und die Dichtlin solches, als ich gegen Wartberg an die Hochstraße kommen, gesagt haben. Ich bleibe noch immer dabei und umso mehr, weil der Schuster Schifer einst einen Brief brachte zur besseren Beglaubigung der Sache unter einer geistlichen Unterschrift und mit einem geistlichen Petschaft — es war ein Kelch darauf —, der an den Steinbacher, Wirt und Kramer in Puches gestellt war mit dem Inhalt, daß er, der Geistliche, jedesmal Käufer und Übernehmer der Sache sei. Diesen Brief haben sowohl ich wie der Kranzwirt zu Ebelsberg gelesen.“

Daß der Maurer Melchior vorgibt, als wüßte ich die Weimarische Bibel, den Johannes Kornreiter und Teufelszwang zu bekommen, ist nicht ohne, weil der Schuster Schifer mich durch den Kranzwirt in Ebelsberg hat bekannt gemacht, der mich sodann zu dem Engelmayr geführt,

wo ich solche Stücke bis auf die Weimarische Bibel in Augenschein genommen. Ich fand bei demselben ein Buch ohne Titelblatt, welches von uns allen als der Kornreiter angesehen wurde. Das andere gedruckte kleine Büchel war eine indifferente Beschreibung, wohl aber sah ich beiliegend den 99. Psalm auf einen Bogen geschrieben, so eine vollkommene Zitierung des Geistes gewesen.

Daß der Maurer Melchior sich in dieser Sache als Bote habe gebrauchen lassen, ist wirklich, jedoch ist unwahr, daß selber, wie er sagt, hievon nichts verstande, indem er doch zu mir sagte, daß acht Stunden hinter den Glashütten ein Pfarrer wäre, der nur allein das Schwarzbuch oder den Buben zu bringen verlangt, mit welchen man auf des Pfarrers Unkosten reisen könne und während eines Mittagmahles soll die ganze Sache geendet sein. Welches nicht nur der Melchior, sondern auch der Schuster öfters zu mir sagte.“

Am 25. Mai vernahm die kgl. Polizeidirektion in Linz den Schustermeister Johann Georg Eitlinger, wohnhaft in Linz, im Spitzfeld Nr. 311, über die Schatzgräbergeschichte. Aus dem Verhörsauszug ist unter anderem zu entnehmen:

„Frage: Ob er, Eitlinger vor sechs Wochen mit seinem Hausherrn und noch einigen zu Ebelsberg durch drei Tage und Nächte etwas vorgenommen habe.

Antwort: Es ist richtig, daß vor beiläufig sechs Wochen zu Ebelsberg etwas unternommen worden ist. Ich habe es vom grauköpfigen Schuster Schifer, der, wie ich höre, schon zu Wildberg arrestiert ist. Er hat von mir Geld zu leihen nehmen wollen, um, wie er sagte, gegen Böhmen reisen zu können. Da ich ihn um die Ursache dieser Reise fragte, so hat er es mir vorher anvertraut: daß nämlich zu Ebelsberg durch drei Tage und Nächte die Sache vorgenommen worden ist, allein daß der Kranzwirt Holtermayer daran Schuld habe, daß sie nichts bekommen haben. Dabei waren: ein Doktor, der krumm geht und schon zu Ebelsberg im Arrest ist, der Wirt Holtermayer, der Schuster Schifer und noch eine ganze Kette, die ich nicht zu nennen weiß. Der Schifer hat mir noch gesagt, daß er diesen Personen den Boten abgeben muß und daher Geld brauche und daß sie schon die Weimarer Bibel haben, die zu solch einer Unternehmung höchst nötig ist.“

Das Landgericht Donautal hatte auftragsgemäß mit anderen Beteiligten mittlerweile ebenfalls Verhörsprotokolle aufgenommen, aus denen im folgenden nur die wichtigsten Stellen angeführt werden. Zuerst wurde der 33jährige Schneider Johann Prandstetter, Inwohner beim Steinhueber zu Edt, Herrschaft Steyr-Garsten, Vater von fünf Kindern im Alter von einem halben Jahr bis elf Jahren, am 15. Mai befragt. Er sagte unter anderem aus:

„Ich habe in der bekannten Sache sonst nichts getan, als daß ich den Wirt Holtermayer zum Engelmayer führte. Der Wirt sagte, er wisse einen Geistlichen, der die Sache zu traktieren, nämlich durch Beschwörungen vom Teufel Geld zu bekommen, verstünde. Wer aber dieser Geistliche sein sollte, hat mir der Wirt nicht gesagt; der Wirt hat das Büchel nicht gekauft und anders hat ihm der Engelmayer nichts gegeben.

Der Vogelfanger zu Edt, der in dem Meixner Überlând wohnt und Joseph Oberlaber heißt, hat es gegen 20 fl. zu leihen genommen, nachhin dem Englmayr wieder zurückgestellt und die 20 fl. wiederum zurückempfangen. Ich weiß dies, weil ich selbst dabei war. Damals ist mit dem Büchel gar kein Gebrauch gemacht worden.“

Das Landgericht Donautal führte am 15. Mai auch eine Gegenüberstellung des Johann Prandstetter mit Johann Engelmayr durch. Prandstetter gab dabei an, er sei beim Breitwieser mit einem umgehenden B ü c h e r - k r a m e r zusammengekommen, der sagte, er kaufe alle alten Bücheln. Auf das hin habe er den Engelmayr um das Büchlein gefragt.

Schließlich vernahm am 16. Mai das Landgericht Donautal auch noch den Joseph Oberlaber. Es war dies ein Inwohner der Überlând des Meixner zu Hörsching, Ortschaft Edt, 35 Jahre alt, Vater von fünf Kindern im Alter von zweieinhalb bis vierzehn Jahren. Von Profession Schneider, übte er dieses Handwerk nicht aus, sondern ernährte sich und die Seinen durch Vogelfang, Herstellen von Vogelhäuschen und Suchen von Ameiseneiern. Er sagte aus:

„Wir, der Schneider Prandstetter und ich, gingen zum Schulmeister zu Alkoven, dessen geistlicher Sohn eben von Wien kam. Diesem zeigte ich das Büchel. Der sagte mir aber, daß dieses Büchel nur von der Sternenkunde handle, zu Beschwörungen gar nicht zu gebrauchen sei, daß wir uns auch mit dergleichen Sachen, die ohnehin nichts nützen, gar nicht abgeben sollten. Darauf gab ich dem Engelmayr das Büchel wieder zurück.“

Der Verordnung des Kreisamtes Freistadt vom 22. Mai entsprechend hatte sich mittlerweile auch die Landgerichtsverwaltung der Herrschaften Freistadt und Harrachstal an die Einvernahme der verdächtigen Personen gemacht und entsprechende Niederschriften (Summarien) erstellt. Als erster wurde am 24. Mai Melchior Holzmüller (Holzmihlner) einvernommen. Dieser verheiratete Maurer lebte als Ausnehmer im Dorfe Königsau, Grundherrschaft Harrachstal, war 50 Jahre alt, Vater von drei Kinder im Alter von 7 bis 13 Jahren und sagte aus:

„Beim Heimweg von der Osterbeicht, etwa drei Wochen vor Ostern, gesellte sich zu mir ein Mann, der angab nach Puches in Böhmen zu gehen, um dort Pferde zu kaufen. Im Laufe des Gespräches erwähnte dieser, er wisse eine Weimarische (Weymayrische) Bibel, einen Johannes Kornreiter und Teufelszwang zu kriegen. Ein Leutnant in Linz, der in der Hafnergasse wohne, wüßte die Sachen zu bringen, doch müßte ein Geistlicher sein, der die Sache zu traitieren wüßte. Ich lud ihn ein, über Nacht bei mir zu bleiben. Beim abendlichen Gespräch sagte er, daß er der Schiferschuster in Hellmonsödt sei und nach Puches gehe, um den Geistlichen zu kriegen. In der Frühe ging er fort und

ich sah ihn nicht wieder. In der Folge habe ich mich mehrmals als Bote brauchen lassen, gegen das Versprechen, wenn sie glücklich sind, die Linzer, einen Teil Geld zu bekommen.“

Am 25. Mai wurde durch das gleiche Landgericht der verheiratete Landwirt, Maler und Besitzer des Wirtshauses „Auf der Schanz“ unweit Puches, Grundherrschaft Harrachstal, Wenzeslaus Poll, 40 Jahre alt, Vater von fünf Kindern im Alter von drei bis 13 Jahren, einvernommen. Er verantwortete sich folgendermaßen:

„Ich habe an Schatzgräberei oder Teufelsbeschwörung nicht die geringste Teilnahme, kenne auch keine solche Gesellschaft. Ich gab dem Karl Benedikt Otter, einem stark krump gehenden Mann, der sich als Rechtsgelehrter und Kunstverständiger ausgab, nebst zwei ihn begleitenden Weibspersonen zu Ostern des vergangenen Jahres dreieinhalb Tage Unterstand. Er schrieb mir etwas auf einen Zettel, um den Wein zuzurichten und die Pferde fett zu machen, wovon ich aber keinen Gebrauch machte, und bezahlte im übrigen seine Zeche.“

Ebenfalls am 25. Mai nahm das Landgericht der Herrschaften Freistadt und Harrachstal auch den dritten Beschuldigten vor. Es war dies der Bauer, Uhrmacher, Zwirnerzeuger und Verkäufer Paul Altmann, ansässig „Auf der Schanz“ unweit Puches, Grundherrschaft Harrachstal, verheiratet, 40 Jahre alt. Er sagte glaublich aus, er wisse nichts in der Sache Schatzgräberei.

Bei einem artikulierten (in einzelne Fragen aufgegliederten) Verhör am 29. und 30. Mai ergänzte Holzmüller seine Aussagen vom 24. Mai noch durch verschiedene Einzelheiten, z. B.:

„Der Schiferschuster sagte unterwegs, es wäre schon Geld zu kriegen, wenn wir nur einen Geistlichen bekämen, der die Sache zu traktieren wüßte. Es wären nämlich eine Bibel, der Johannes Kornreiter und der Teufelszwang zu haben und mittels dieser Bücher Gelder zu kriegen.

Im Hofe draußen, wo wir allein beisammen waren, erzählte ich dem Doktor, daß ein Bote von Linz schon herinnen war und ich ihn noch täglich erwarte, indem die Linzer das Buch Johannes Kornreiter, auch eine Bibel und den Höllenzwang wüßten. Der Schuster sagte auch, daß sie ein Buch Cornelius Agrippa (Kornelia Kripa) wüßten.

Über die Aussage des Eitlinger, daß durch drei Tage und drei Nächte in Ebelsberg etwas vorgegangen sei, weiß ich gar nichts zu berichten.“

Auch das Landgericht Wildberg war in die Untersuchungen eingeschaltet. In Hellmonsödt war ja eine Hauptfigur des Prozesses daheim, nämlich der 73jährige, verwitwete Schuhmacher Georg Schifer, bereits wegen Schatzgräberei, die sich freilich als bloßer Humbug herausgestellt hatte, mit sechs Wochen Arrest vorbestraft. Er sagte bei seiner ersten

Einvernahme am 7. Mai aus: Er sei von dem obbenannten Otter zu Melchior Holzmüller (Holzmillner) nach Königsau einmal geschickt worden, um von diesem eine Weimarische Bibel zu erhalten. Den Steinbacher kenne er erst seit einem halben Jahr, weil dieser ein Coronagebet besessen habe, welches er mit ihm hätte beten sollen. Er sei zu diesem Zwecke auch hineingegangen und über Nacht geblieben, ohne jedoch das Gebet zu verrichten.

Im zweiten Verhör, am 24. Mai, kam zunächst zutage, daß in Schifers Wohnung zwei Segenbüchlein, ein handgeschriebenes und ein gedrucktes, gefunden wurden, die er von einem unbekannten Schneider in Linz erhalten haben wollte. In seiner bei einem Färber hinterlegten versperrten Truhe verwahrte Schifer außerdem noch ihm gehörige Bücher wie Schriften, die alle auf Schatzgräberei, Beschwörungen und Segen abzielten und angeblich von dem verstorbenen Weber Tomerl stammten. Ebenso fand sich daselbst auch ein „Geistliches Petschierstöckel mit den Buchstaben: „D: et W:“ — und ein Kelch. Schifer erklärte dazu:

„Das Petschierstöckel habe ich vor etlichen Jahren zwischen Ebelsberg und Linz gefunden. Was das Coronagebet (Kronagebet) anbelangt, so sagte mir der Maurer Hansl, ein Weber in Urfahr, vor eineinhalb Jahren, daß der Wirt Steinbacher in Puches ein Gebet hätte, ich weiß nicht Kronagebet oder nicht, und wenn wir ihm halfeten, so wäre es ihm lieb. Wir sind aber nicht hineinkommen. Ich wußte vom Gebet, denn ich bin einmal drinnen gewesen wegen dem Gebet, bin über Nacht geblieben, habe das Gebet durchschaut, aber gesagt, ich habe die Courage nicht. Ich bin mit dem Gugger auf Regensburg, dort haben wir einen Kapuziner gesucht, der die Nummern in der Lotterie soll gewußt haben, er war aber nicht mehr da. Dieser Gugger, ebenfalls des Schatzgrabens bezichtigt, steht wegen dieser Betrügereien ebenfalls hier in Haft.“

Einen ganz besonderen Vogel hatte die Herrschaft Tillysburg in der Gestalt des Karl Benedikt Otter eingefangen. Dieser angebliche Rechtsgelehrte war 39 Jahre alt, in Karlsbad geboren, mit Josefa Schneekin aus Ingolstadt verheiratet, von der er übrigens zwölf Jahre schon nichts mehr wußte, hatte die minderen sechs Schulen samt der Logik in Neuburg a. D. besucht, die Rechte der Natur und die Institutionen 1771 zu Wien und die Pandekten zu Ingolstadt gehört. Er gab bei seinem Verhör am 15. Mai an:

„Ich habe meinen Lebensunterhalt teilweise dadurch bestritten, daß ich im Salzburgischen und Innsbruck Bergstufen, Kristalle, Jaspis und Federweiß erkaufte und sofort diese Dinge zum Verkauf nach Wien geschickt. Vor bereits 25 Tagen wurde ich zu Ebelsberg eingezogen.

Ein Fuhrmann namens Melchior, welcher ein Haus Auf der Schanz hat, teilte mir, als ich in Geschäften nach einer böhmischen Glashütte hinter Puches reiste, mit, daß ein Bauer eine Weimarische Bibel hätte, mit der Beisetzung, ob ich sie

nicht kaufen wollte. Da mir nun ein Geistlicher in Wien und auch ein Cavalier in der Irlirischen Kanzlei (?) daselbst, deren beiden Namen ich aber nicht weiß, Commission gegeben, eine derleiige Bibel zu verschaffen, so antwortete ich dem Melchior, er möge mir diese Bibel verschaffen. Dieser vertröstete mich von Tag zu Tag mit der Aussicht, daß Linzerische diese Bibel hätten und mir überbringen würden. Schließlich reiste ich vom Wirt in der Hochstraß unverrichteter Dinge nach Ebelsberg. Ein Leutnant hatte mir nach Hochstraß die Botschaft gebracht, daß ein lutherischer Bauer, zwei Stunden von Ebelsberg, diese Bibel um 30 fl. gekauft hätte.

Meine Begleiterin heißt Maria Anna Bogenstatterin. Sie ist meine getreue Pflegerin, aber nicht meine Frau.“

Am 21. Mai wurde das Verhör mit Otter durch die Herrschaft Tillysburg fortgesetzt. Aus der sehr umfänglichen Niederschrift ist unter anderem folgendes zu entnehmen:

„Zunächst bestätigt Otter seine am 15. Mai gemachten Angaben nochmals ausdrücklich. Er fügt hinzu, daß ihm die Interessenten in Wien 1000 Stück Dukaten für die wahre Weimarische Bibel versprochen hätten. Auf den Vorhalt, diese hohe Summe sei nicht glaublich, erwidert Otter, daß die Auflage einer derleiigen Bibel sehr rar sei und es daher leicht glaublich wäre, daß die Gelehrten zur Überkommung derselben viel Geld verwenden. Wozu diese Bibel dienen sollte, wisse er nicht, nehme aber an, zur Ergänzung einer Bibliothek, da nicht einmal die Kaiserliche Bibliothek zu Wien sie besitzen soll.“

Bei der dritten Vernehmung wird Otter am 12. Juni befragt, was es mit seinen Mitteln, den Wein zuzurichten und die Pferde fett zu machen, für eine Bewandnis habe. Er gibt ohne weiteres die Tatsache zu und erläutert sie wie folgt:

„Ich habe ihm (dem Wirte Auf der Schanz, Wenzelaus Poll) eine Species von Wurzen, nämlich die Eber-, Hasser- und Meisterwurz auf einen Zettel geschrieben. Diese Wurzen haben die Eigenschaft, die Pferde besser zu nähren. In Ansehung des Weines habe ich dem Wirte aufgeschrieben, wie der Weinstein zu präparieren sei.

Ich habe mich nie verbindlich gemacht mit der Weimarischen Bibel Schatzgräberei zu unternehmen. Denn erstens habe ich mein Lebtage eine Weimarische Bibel nicht gesehen und zweitens hätte ich den Inhalt davon nicht verstanden, massen dieser in hebräischer Sprache sein solle und ich dieser Sprache auch nicht kundig bin. Ich hätte auch keinen Gebrauch davon gewußt.“

Am 22. Mai wird schließlich noch die Maria Anna Bogenstatterin, Lebensgefährtin des Otter, durch die Herrschaft Tillysburg über einige Einzelheiten vernommen.

„Sie gibt an, der Fuhrmann Melchior hätte ihr erzählt, daß er zuhause verschiedene Büchel, als z. B. Gertraudi, Bibel, Schwarzbüchel und

allerhand derlei Bücher hätte, gesehen habe sie freilich keines davon. Das Geld — sechs fl. 40 kr. — zur Bezahlung der Wirtsschulden habe ihr die Kranzwirtin in Ebelsberg zum Teil geborgt, nachdem sie ihre Goldhaube zum Pfande eingesetzt habe.“

Mit diesem Aktenstück schließt die Reihe der erhaltenen Belege ab. Es liegt daher nahe, einen kurzen Rückblick auf die bisherigen allgemeinen Ergebnisse zu werfen. Da erscheint es denn vor allem bemerkenswert, daß sämtliche beteiligten Personen sich in drückender Geldlage befanden. Nur aus dem Bestreben, sich mehr Mittel zum Lebensunterhalt zu verschaffen, nicht aber aus faustischem Drang nach Erkenntnis, ließen sie sich in das Unternehmen ein. Der Gläubigkeit nach scheiden sich die Gesellschafter, wenn man diesen Ausdruck der Anklage beibehalten darf, ganz deutlich in zwei Gruppen: in die naiv gläubigen Angehörigen der Grundschicht und in die Zweifler oder Aufgeklärten der Oberschicht, welche entweder ehrlich vom Unternehmen überhaupt abraten oder unehrlich die Gläubigkeit der anderen für die eigenen Zwecke ausbeuten. Sehr bezeichnend ist ferner das immer wieder feststellbare Bestreben, die Begriffe Schatzgräberei, Teufelsbeschwörung, Geisterbannen nicht mit diesen Worten zu benennen, sondern mit unverfänglichen Ausdrücken wie Sache, etwas, Zweck, Unternehmen u. a. m. zu umschreiben, um nicht durch das echte Wort die bösen Mächte zu rufen. Schließlich muß man mit Erstaunen die Fülle von dem Volke bekannten Büchern, Segen, Gebeten, Sprüchen und Handlungen feststellen, die alle mit Zauberei, Magie und Anbrauchen zu tun haben.

III. Rechtslage

Es ist nicht bekannt, welches Urteil das Gericht über die Gesellschaft der Schatzgräber, Teufelsbeschwörer und Geisterbanner fällte, da hierüber keine Belege vorliegen. Allzu hart dürfte der Spruch wohl nicht ausgefallen sein. Denn zum ersten lagen ja nur Pläne und Vorbereitungen, nicht aber Handlungen und Ergebnisse vor, und zum anderen hatte sich im Laufe des 18. Jahrhunderts im Zeichen der Aufklärung bereits eine mildere Beurteilung solcher Fälle angebahnt. Der Grazer Universitätsprofessor Fritz Byloff hat in Büchern und Aufsätzen¹ an Hand von Prozessen und Verordnungen die einschlägige Rechtslage an Beispielen erläutert. Die folgende Darstellung lehnt sich an seine Ausführungen an. Vom Standpunkt der Volkskunde aus, der ja in dieser Abhandlung im Vordergrund steht, ist die Endentscheidung des Gerichtes übrigens keines-

wegs sehr bedeutsam, aber immerhin insofern von Wichtigkeit, als die Beteiligten am Prozesse bei ihren Handlungen mit solchen Folgen zu rechnen hatten.

Formell bestand das Verbrechen der Zauberei gemäß der 1677 durch Leopold I. erlassenen neuen Landgerichtsordnung des Erzherzogtums Österreich ob der Enns² noch weiter und wurde auch gar nicht angezweifelt. Allein in der Anwendung der strengen Vorschriften neigte man im Zeichen der auch in Oberösterreich immer mehr durchgreifenden Aufklärung zu größerer Milde, suchte nach einem vernünftigen Ausweg und glaubte nicht mehr blind allen Unsinn, den Schwach- oder Wirrköpfe bei Gericht angaben. Damit ergab sich von selbst der Übergang zur Gesetzgebung Maria Theresias. Sie erklärte bereits in ihrer Resolution vom 1. März 1755 jede Art von Zauberei für Betrug, indem sie bestimmte:

„Also ist unser gnädigster Befehl: daß künftig in derlei Sachen von der Geistlichkeit ohne Concurrenz des publici nichts vorgenommen, sondern allemal, wann ein solcher casus eines Gespenstes, Hexerei, Schatzgräberei oder eines angeblich vom Teufel Besessenen vorkommen sollte, derlei der politischen Instanz sofort angezeigt, mithin von dieser mit Beiziehung eines Physici die Sache untersucht und angesehen werden soll, ob und was für Betrug darunter verborgen und wie sodann die Betrüger zu bestrafen sein werden.“

Maria Theresia erklärte ferner im § 3 ihres Patenten vom 5. November 1766 ausdrücklich:

„Wie weit aber der Wahn von Zauber- und Hexenwesen bei vorigen Zeiten bis zur Ungebühr angewachsen sei, ist nunmehr eine allbekannte Sache. Die Neigung des einfältigen, gemeinen Volkes zu abergläubischen Dingen hat hiezu den Grund gelegt.“

Dasselbe Patent teilt ferner die einschlägigen Fälle ein in:
Vorschützen zauberischen Könnens zu betrügerischen Zwecken.
Einbildung der Zauberei wegen einer Geisteskrankheit.
Erfolgloses Anrufen des Teufels.
Wahrhaft anscheinende Zauberei.

Im letzten Falle müssen die vom Beschuldigten begangenen Taten ganz unbegreiflich und ohne natürliche Begründung sein. Außerdem wurde verordnet: Sei „aus einigen unbegreiflichen = übernatürlichen Umständen und Begebnissen ein wahrhafter Teufelszauber und Hexenwesen“ zu vermuten, so ist der ganze Prozeß dem Hofe zur Entscheidung vorzulegen.

1769 erschien dann die *Constitutio criminalis Theresiana* oder der Römisch Kaiserin etc. Mariä Theresiä peinliche Gerichtsordnung³. Dort ist im 58. Artikel, Seite 167 f., „Von der Zauberei, Hexerei, Wahrsagung und dergleichen“ die Rede, wobei immer noch solche Fälle als

Verbrechen grundsätzlich weiter bestehen, wie denn auch sämtliche Angehörige der Linzer Gesellschaft der Schatzgräber, Teufelsbeschwörer und Geisterbanner sich der Tatsache bewußt waren, daß sie straffbare Handlungen begingen. Freilich zeigen die folgenden Paragraphen der Theresiana, wie sehr bereits mildere Auffassungen Platz gegriffen hatten:

„§ 1. Durch Zauberei, Schwarzkünstlerei, Hexerei und dgl. wird insgemein ein solches Laster verstanden, da wer mit dem Teufel Umgang und Gemeinschaft zu haben, mit demselben eine ausdrückliche oder heimliche Bündnis einzugehen und mit solch bedungener Hilfe des Teufels verschiedene über die menschliche Macht und Kräften sich erstreckende Dinge mit oder ohne fremde Beschädigung hervorzurufen und so geartete Untaten auszuüben sich anmaßet.

§ 4. Gleichwie wir nun gerechtest beeifert sind, die Ehre Gottes nach allen Kräften aufrecht zu erhalten und dargegen alles, was zu deren Abbruch gereicht, besonders aber die Unternehmung zauberischer Handlungen auszurotten, so können wir doch keineswegs gestatten, daß bei Anschuldigung dieses Lasters aus eitlen altem Wahn, bloßer Besagung und leeren Argwöhnigkeiten wider unsere Untertanen was Peinliches vorgenommen werde, sondern wir wollen, daß gegen Personen, die der Zauberei oder Hexerei verdächtigt werden, allemal aus rechtserheblichen Inzichten und überhaupt mit Grund und rechtlichen Beweisen verfahren werden solle.

§ 7. Wir haben gleich bei Anfang unserer Regierung auf die Bemerkung, daß bei diesem sogenannten Zauber- oder Hexenprozeß aus unbegründeten Vorurteilen viel Unordentliches sich mit einmenge, in unseren Erbländen allgemein verordnet, daß solch vorkommende Prozesse vor Kundmachung des Urteils zu unserer höchsten Einsicht und Entschließung eingeschicket werden sollen; welche unsere höchste Verordnung die heilsame Wirkung hervorgebracht, daß derlei Inquisitionen mit sorgfältigster Behutsamkeit abgeführt und in unserer Regierung bishero kein wahrer Zauberer, Hexenmeister oder Hexe entdeckt worden, sondern derlei Prozesse allemal auf eine boshafte Betrugerei oder eine Dummheit und Wahnwitzigkeit des Inquisiten oder auf ein anderes Laster hinausgeloffen seien und sich mit schändlicher Bestrafung des Betrügers oder sonstigen Übeltäters oder mit Einziehung des Wahnwitzigen geendet haben.

§ 15. Und zumalen wir auch das meist bei dem Landvolk in sogenannten Losnächten übliche Lesseln oder Losen... abgestellt wissen wollen, solle solch gemeines Lesseln und abergläubische Anmaßungen... von der Ortsobrigkeit willkürlich abgestraft und nachdrucksam eingestellt werden. Würde aber bei solchen Handlungen eine *Beschwör- oder Berufung des bösen Geistes* oder eine vorsätzliche Betrugung anderer Leuten oder sonst gefährliche und boshafte Umstände mitunterlaufen oder eine *Schatzgraberei* oder anderes derlei Beginnen mit abergläubischen Worten, Zeichen und Ceremonien oder allerhand mit abergläubischen Dingen untermischte Gebeter, als das *Christophori-Gebet* unternommen oder eine mit abergläubischen Künsten und Sachen Umgang habende *Versammlung* der Leuten betreten, so sind solche Übeltäter unverlängt an die Halsgerichte abzuliefern, daselbst wider sie auf Art und Weise peinlich zu verfahren und nach Maß der Gefährde,

Betrug und Bosheit obgeordnetermaßen abzustrafen, auch denselben die bei ihnen vorfindenden abergläubischen Schriften und Bücher abzunehmen und nach vollendetem Inquisitionsprozeß zu vertilgen.“

Mit Bestrafung hatten also die Teilnehmer der Linzer Gesellschaft auf alle Fälle je nach dem Grade ihres Mitwirkens zu rechnen.

IV. Ähnliche Fälle

Der Zauberglaube gehörte seit alten Zeiten zum unerschütterlichen Bestand der geistigen Wesenheit des schlichten Volkes und ist bis heute nicht völlig geschwunden. Im ausgehenden 18. Jahrhundert erreichten in Oberösterreich Zauberei, Schatzgraben, Geisterbannen anscheinend einen Höhepunkt. Es dürfte dies aber eine Täuschung und wohl darauf zurückzuführen sein, daß vor wie nachher solchem Tun von seiten der Behörden weniger Aufmerksamkeit geschenkt wurde, während in den besonders der Aufklärung zugewandten Jahrzehnten diesen Verirrungen ein besonderes Augenmerk zugewendet wurde. So steht denn auch der im Abschnitt II geschilderte Fall von Schatzgräberei aus dem Jahre 1792 keineswegs vereinzelt da, sondern hat zahlreiche Seitenstücke, von denen nur zwei herausgegriffen seien, die ebenfalls mit Linz wie Freistadt in Verbindung stehen.

Der erste Fall spielt im Jahre 1728 und betrifft den Teufelsbündler Ferdinand Käselister aus Freistadt⁴.

In Linz wurde im August 1728 ein wandernder Handwerksbursche, der Bäckerjunge Johann Langthaller aus Weißenbach bei Königswiesen, 52 Jahre alt, aufgegriffen. Er hatte auf Grund von falschen Ausweispapieren (Kundschaften) gebettelt. Bei der Leibesuntersuchung fanden sich Zettel mit den Formeln des Corona- und Christophorus-Gebetes, auch ein kleines, stark verschmutztes, handgeschriebenes Büchel mit verschiedenen tagebuchartigen Aufzeichnungen, Namen und Anschriften von Personen, Gebeten und Segensformeln kam zum Vorschein.

Der pflichteifrige Linzer Stadtrichter Georg Gotthard Payrhuber stellte ein eingehendes Verhör mit dem Bruder Straubinger an und forschte vor allem nach den Personen, mit denen er gebetet hatte. So kam er auf zahlreiche Namen von Handwerksmeistern und Gesellen in Südböhmen wie im Mühlviertel, die geheimnisvolle Zusammenkünfte hatten, abergläubisches Zeug übten und die verschiedenen Schatz- oder Hebegebete unter Beobachtung aller bräuchlichen Vorschriften sprachen.

Langthaller war sozusagen der Reisende dieser weit verzweigten Okkultistengemeinde und diesmal nach Linz gekommen, um vom Maier nächst dem Pöstling-

berg außerhalb von Urfaar ein schwarzes Beschwörungsbüchel zu holen und dann mit einem Linzer Geistlichen namens Klampaur nach Freistadt zu reisen, damit dieser in der dortigen Runde ein besonders kräftiges Gebet spreche.

Im Reisesack Langthallers befanden sich: ein gedörrter Frosch, Wachs, Schwarzpfennige, gedörrtes Wolfsfleisch, Holz, vierblättriger Klee, Wiedehopfedern, Weihrauch, also lauter Talismane, die vor Ungeziefer schützen und beim Verkauf des Brotes Glück bringen sollten.

Die Freistädter Ortsgemeinschaft der Geldbeter war die stärkste. Es gehörten ihr an: der Glaser Hans Georg Reitinger; dessen Schwager, ein Bader; der Wenzel Garttnr, Schneider im Glückshafen in der Böhmervorstadt und schließlich die Hauptperson des Prozesses, der zugrunde gegangene Lederermeister Peter Ferdinand Käselister aus Unzmarkt in der Steiermark.

Das Linzer Stadtgericht teilte dem Stadtgericht Freistadt den gesamten erhobenen Sachverhalt mit und nun begann dort ein Verfahren gegen die Freistädter Beterrunde, das Käselister gegenüber bald zu einem Zauberprozeß „in puncto foederis et pacti expressi cum diabolo initi“, also zu einem richtigen Teufelsbündnis, ausgeweitet wurde. Käselister war durch den Zusammenbruch seines Geschäftes zum Geisterseher geworden. Er versuchte zunächst durch Betrug Geld zu gewinnen und pappte sich das zu Beschwörungen unerlässliche Schwarzbuch eigenhändig zusammen, ließ einige Teufelsgestalten durch den „rotköpfigen Malersohn Hansl“ hineinmalen und schrieb die Gebetsformeln mit gelber Tinte ein, die er sich aus Kreide und Leimwasser gebraut hatte. Für die Verwendung dieses Schwarzbuches ließ er sich dann von den Gläubigen bezahlen, erwarb aber damit nicht mehr als sechs fl. und einen gelegentlichen Freitrunck.

Einzelne Genossen Käselisters erzählten nun bei ihrer Einvernahme, er hätte ihnen einen Zettel vorgewiesen, auf dem er sich mit Blut für zwölf Jahre dem Teufel verschrieb. Beim scharfen Verhör gab Käselister zu, er habe einmal bei Nasenbluten sein Blut in einer Eischale aufgefangen und damit auf ein Blatt Papier geschrieben: „Ich, Ferdinand Käselister, verspreche mit meinem eigenen Blut Dir, Teufel, auf zwölf Jahre mein Leib und Seele, nach Verfließung solcher Zeit ich Dein sein soll!“ Bei blassem Mondenschein begab er sich hierauf damit in das Gonssegger Holz und rief den Teufel. Zuerst erschien ein Schwein, dann die Schattengestalt eines Geistes in der Größe eines mittleren Mannes mit zugespitztem Bart und fragte, was er wolle. Auf die Antwort: „Geld will ich haben!“, versprach ihm der Teufel solches und fügte, bevor er den Zettel empfang, tröstend hinzu, Käselister könne wieder von ihm loskommen, wenn er zur Gnadenstätte Mariazell oder auf den Scharlberg (Maria Luschari bei Villach) wallfahre. Als er dann den Zettel hatte, machte der Teufel die Zahlung des Geldes davon abhängig, daß Käselister Gott, die Heilige Dreifaltigkeit, die Gottesmutter und alle Heiligen verleugnen müsse. Das lehnte Käselister ab und verlangte seinen Zettel zurück. Der Teufel aber verschwand mit der Schrift.

Beim vierten Verhör am 10. Jänner 1729 erklärte Käselister, die Geschichte mit dem Teufel sei bloße Erfindung. Er habe vor Gericht nur so ausgesagt, um von den Zeugen, denen er von dieser Teufelsverschreibung erzählt

hatte, nicht Lügen gestraft zu werden. Den Zettel habe er zwar geschrieben und herumgezeigt, dann aber seiner Frau gegeben, die ihn im Ofen vor Zeugen verbrannte. Dies wurde durch eilends herbeigerufene Personen auch bestätigt.

Das Stadtgericht Freistadt wandte sich nun an den Rechtsberater der Stadt Linz, den Linzer Advokaten Wolf Friedrich Seyringer, um ein Gutachten. Dieser erstattete nun unter Mitwirken zweier weiterer Linzer Anwälte, nämlich der Doktoren Gottlieb Ambros Rechseysen und Peter Anton Razesperger, ein umfangreiches Rechtsgutachten, gezeichnet 6. April 1729, in welchem er nachwies, daß Käselister ein Schwindler sei, der die Leute betrüge, um Geld aus ihnen herauszulocken. Betrug, wie abergläubisches Beten seien, insweilen vor mehr als fünf Jahren vorgefallen, bereits verjährt. Käselister sei also ohne Folterung gänzlich freizusprechen und nur wegen Verführen und Belügen des Gerichtes sechs Monate in Eisen und Banden zu öffentlicher Arbeit anzuhalten, hernach aber mit scharfem Verweis wieder auf freien Fuß zu setzen. Die übrigen Christophoribeter kamen mit einer 14tägigen Eisenstrafe davon, soweit ihre Taten noch nicht verjährt waren.

Spielte der Fall Käselister rund 70 Jahre vor dem Fall der Linzer Gesellschaft von Schatzgräbern des Jahres 1792 und wies er auch das ergangene Urteil des Gerichtes auf, so trug sich der Fall Klara Rößlerin in Freistadt im Jahre 1799⁵, also wenig später zu, ohne daß der Entscheid des Gerichtes überliefert wäre. Aus dem am 23. November 1799 durch das Stadtgericht Freistadt verfaßten Protokoll ergibt sich die folgende Aussage der Rößlerin:

„Ich heiße Klara Rößlerin, bin bei 74 Jahre alt, katholisch, eine Wittib. Mein erster Mann war Gottfried Hosch, diente unter dem Molkischen Infanterie-Regiment und ist, meines Gedenkens, vor 28 Jahren gestorben. Aus dieser Ehe habe ich vier Kinder erhalten, welche bereits verstorben sind. Vor beiläufig 25 Jahren habe ich den Feldscherer Leopold Rößler unter dem Predlagischen Kürassier-Regiment gehehlicht, welcher ebenfalls vor 20 Jahren verstorben. Aus dieser Ehe hab ich einen noch lebenden Sohn, Johann Georg Rößler, erhalten, welcher im Feld unter dem Steinischen Jägerkorps steht. Ich bin von hier gebürtig, mein Vater war behauster Ratsmann allhier und hat Johann Georg Schinagl geheißten. Ich habe dermalen zu meinem Lebensunterhalt den Spitalgenuß und bin in der Inwohnung außer dem Posttörl. Ich bin niemals wegen einem Vergehen im Arrest gelegen oder abgestraft worden.

Warum ich gestern in das Dienerhaus geführt wurde, glaube ich die Ursache zu sein, weil vor 14 Tagen zwei Hirtbuben, die ich nicht kenne, zu mir kamen und baten, ihnen die Karten aufzuschlagen. Sie sagten, es wäre dem einen ein Geld aus der gesperrten Truhe, bei welcher der Schlüssel unter der Truhe aufbewahrt ist, entwendet worden. Ich fragte ihn vor dem Kartenaufschlagen, auf wen er einen Verdacht habe, er sagte, auf ein Mensch, das von ihm gern Geld zu leihen gehabt hätte. Ich schlug ihm die Karten auf und sagte nur diese Worte, er solle nur zuhaus gehen, er werde sein gestohlenes Geld wieder erhalten, und ich vernahm auch hinach, daß er sein Geld wiederum

richtig erhalten. Vor dieses Kartenaufschlagen habe ich nichts verlangt. Nur seine Mutter hat mir hinach fünf Eier gebracht und geschenkt.

Die bei mir vorgefundenen zwei Totenköpfe hat der Mathias Pergsmann, welcher als Soldat abgestellt worden, vor fünf Jahren in St. Peter aus dem Totenacker genommen und nachhaus gebracht, Lotteriezetteln hineingeworfen, herausgezogen und darauf gesetzt, hat aber nie etwas bekommen. Ich habe die Totenköpfe hernach in meiner Truhe aufbehalten und bei selben alle Tag gebetet, sonst sie aber zu nichts anderem gebraucht. Die vorgefundenen Schriften und Geisterbeschwürungen sind von meinem Sohn, welcher mir solche von Linz überschickt, solche ihm aufzuheben, bis er kommt. Ich habe keinen Gebrauch davon gemacht, auch weiß ich nicht, daß mein Sohn jemals davon Gebrauch gemacht hat.

Seit fünf Jahren, solange ich beim Pergsmann in der Wohnung bin, habe ich denen Leuten, welche zu mir kommen und neugierig waren, die Karten aufgeschlagen, wofür sie mir jederzeit einen Groschen zahlen. Bisweilen tue ich es auch aus Rekrazion umsonst. Wer aller zu mir gekommen, kann ich bestimmt nicht angeben. Vor drei Wochen ist der Herr Zimmerwartner auch zu mir gekommen und hat sich die Karten aufschlagen lassen, weil er keinen Brief von Wien erhalten und sein Schwiegervater gestorben ist. Dies hat richtig eingetroffen.

Wie ich dies erraten und vorsagen könne, liegt in der Ursach der Kartenbriefe. Z. B. das Karo-Ass bedeutet einen Brief und dieser ist dem Zimmerwartner beim Aufschlagen zugefallen. Der Herz-Zehner bedeutet eine Freude und dieser ist ihm beim Aufschlagen ebenfalls zugefallen und traf auch zu, daß er hernach konsolieret worden. So ist es auch bei dem übrigen Kartenaufschlagen. Die Briefe zeigen Freud und Leid an und andurch trifft es zuweilen zu, daß neugierige Leute das erhalten, was sie glauben. Außerdem weiß ich nichts anzugeben. Von einer besonders habenden Wirkungskraft, wodurch ich den Leuten künftige und verflossene Dinge vorhersagen kann, weiß ich nichts anzugeben und auch, daß ich mich eines Vergehens schuldig gemacht haben solle.

Klara Rößlerin
verwitwete Feldschererin

In Gegenwart des Bürgermeisters und Stadtsyndikus.“

V. Erläuterungen

Die gut eineinhalb Dutzend Einzelhinweise auf die mit dem Schatzgraben in Verbindung stehenden Brauchtümer und Sachgüter, welche in den bisher gebrachten Schilderungen enthalten sind, bedürfen jeweils einer kurzen Erläuterung. Die hiez zu benützte Quelle bildet in der Regel das Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens (HWB), herausgegeben von E. Hoffmann-Krayer und Hanns Bächtold-Stäubli, Berlin und Leipzig, 1927 ff. Andere Quellen werden eigens angegeben.

Bannen

HWB, III., 512 f.; VII., 1008.

Bannen bezeichnet in der heutigen Volkssprache Ausüben eines Zwanges durch Zauber auf Geister, Menschen, Tiere oder Dinge. Im Schatzgraben bedeutet Bannen vor allem, den Schatzhüter zu zwingen, Gestalt und Ort des Gutes nicht mehr zu ändern. Sieht also etwa ein Schatzsucher ein Schatzfeuer, so muß er entweder etwas Geweihtes, etwas Eisernes oder etwas am Körper Getragenes in das Feuer werfen, damit der Schatz gebannt werde.

Beschwören

HWB, I., 1114 f.; III., 523 f.; VII., 1008.

Oft nimmt das Schatzgraben die Form einer Geister- oder Teufelsbeschwörung an. Der Schatzgeist wird beschworen, der Teufel gezwungen, den Schatz herauszugeben. Der Schatzgräber wird derart zum Zauberer. Er bedarf denn auch magischer Zeichen, vor allem des Kreises, er benützt Zaubersprüche, -gebete und -formeln. Ursprung der Geisterbeschwörung ist der Glaube des Volkes, daß Geister prophetische Gaben besitzen. Der letzte Schritt der Teufelsbeschwörung ist der Teufelspakt.

Bibel

HWB, I., 1212; VI., 1565.

Die Bibel kann, ebenso wie andere Erbauungsbücher, zur Abwehr böser Geister und damit auch zum Schatzheben benützt werden. Je älter die Bibel ist, desto stärkere magische Kräfte werden ihr zugeschrieben. Auch herrscht mancherorts der Glaube, daß bestimmte Bibeldrucke — in Linz also die Weimarsche Bibel — besondere Kräfte in sich bergen.

Bube

HWB, I., 1029 f.

Bube ist ein Übername des Teufels und stellt wohl eine Abkürzung von Beelzebub dar. Dieser Name stammt aus dem Neuen Testament und bezeichnet den Herrn über die Dämonen, also den Satan. In Zaubersprüchen begegnet der Name oft. Schließlich wurde auch ein Buch mit solchen Zaubersprüchen kurz Bube genannt.

Buch, Schwarzes

HWB, V., 821 f.

Das Schwarze Buch (liber niger) ist das Lehrbuch der Schwarzen Kunst (nigromantia). Von solchen „swarzen buochen“ berichten bereits die deutschen Schriftsteller des Mittelalters. Die Winkelverlage und Schatzgräber pflegten ihre Zaubersprüche mit schwarzem Einband und Siegeln zu versehen, um sie als echte „Schwarzbücher“ zu kennzeichnen. Schwarz ist ja die Farbe der Dämonen.

Bücherkramer

Hans Commenda, Linzer Stadtvollskunde II, Linz 1959, Seite 169 f.

Bücher- oder Bilderkramer hießen im Volksmund die wandernden Händler, die ihre Bücher, Bilder, Flugblätter, Gebete und auch Zaubersegen, die sie meist in Linz auf den beiden Jahrmärkten erstanden, auf dem Buckel bis ins letzte Bauernhaus hinausschleppten. Sie kamen in der Volkskultur wie im Volks-

glauben als Vermittler zu Bedeutung und traten durch ihre Zaubergebete auch mit dem Schatzgraben in Verbindung.

Christophorusgebet

HWB, II., 72 f.

Christophorus spielte als Schutzheiliger der Furten und Wasserwege in der Verehrung des Volkes eine große Rolle und wurde auch unter die 14 Nothelfer aufgenommen. Sein Name begegnet in Zaubersprüchen wie im Christophorusgebet der Schatzgräber. Dazu wurde auch Weihwasser gesprengt, das Vaterunser wie das Ave Maria gebetet oder das Johannes-Evangelium und die Litanei gelesen.

Johann Langthaler gibt in seinem Verhör am 6. August vor dem Stadt- und Landgericht Linz zu, das Christophgebet gebetet zu haben. Auf die Frage, was er hiebei habe tun und beobachten müssen, antwortet er:

„Ich habe ein geweihtes Licht gehabt, das ich als geweiht von einem Lebzelter in der Freistadt erkaufte; sodann mit einer geweihten Hl.-Dreikönig-Kreiden, die ich von den Herrn Kapuzinern in Freistadt bekommen drei Kreise und zwar den ersten im Namen Gottes, des Vaters, den anderen im Namen Gottes, des Sohnes, den dritten aber im Namen Gottes, des Hl. Geistes, gemacht; mich mit dem Licht in den innersten Kreis begeben, allda niedergekniet und eine halbe Stunde lang aus dem Büchel gebetet. Jedoch habe ich nichts gesehen, gehört oder bekommen. Vorher aber habe ich drei Tage Mess gehört, hiebei den Rosenkranz gebetet, auch mit Wasser und Brot gefastet.“

Cornelius Agrippa (Kornelia Krippa)

Richard Beitzl, Wörterbuch der deutschen Volkskunde (Stuttgart 1955) Seite 8.

Cornelius Heinrich Agrippa von Nettesheim (1487 bis 1535), katholischer Humanist, schrieb um 1510 ein Werk „De occulta philosophia sive de magia“. Dieses von Sebastian Franck ins Deutsche übertragene Buch enthält die Grundlagen der Magie, wie sie die Antike und Kabbala entwickelt hatten.

Coronagebet

HWB, II., 106 f.

Die hl. Corona, 24. April, gilt namentlich in Österreich als Erbhüterin verborgener Schätze, Fürsprecherin der Armen und Gebieterin der bösen Geister. Sie wird im Corona- oder Kronengebete, das mit allerlei Vorbereitungen und Beschwörungen verbunden und mit kabbalistischen Worten durchsetzt ist, zum Erlangen verborgener Schätze angerufen. Dieses Schatzhebegebet war im 18. Jahrhundert sehr verbreitet und bildet ein Gegenstück zum Christophorusgebet.

Gebete, Verbotene

OÖ. LA., StA. Freistadt, Bd. 441/XIII/B/4.

Dem Hausierer Georg Heindl wurden am 4. Februar 1839 die folgenden laut Kreisamts Currende vom 19. Dezember 1838 verbotenen Gebete beschlagnahmt:

- 4 Stück Gebete zur Hl. Dreifaltigkeit,
- 20 Stück Gebete Unser Lieben Frauen Traum,
- 19 Stück Gebete Himmelsringe,
- 4 Stück Gebete Freitags Gebeter,

23 Stück Gebete Betrachtung der 24 Stunden des bitteren Leidens und Sterbens, 17 Stück Schloßgebete.

Heindl verantwortete sich: „Ich kaufe meine sonstigen Gebete in Linz bei den dortigen Buchdruckern. Die Obigen aber habe ich auf dem Bartlmaimarkt in Linz, wo wir bei der Collegi-Kaserne unsern Stand haben, von einem frei damit herumziehenden böhmischen Mann, den ich weiter nicht kannte, gekauft. Das Stück kam kaum auf einen Pfennig.“

Gertrudenbüchel

HWB, III., 706.

Das Gertrudenbüchlein, auch libellus Sanctae Gertrudis genannt, ist ein Zauberbuch zum Beschwören der Geister und Heben der Schätze. Dieser „Hauptzwang der Geister“ geht auf die Mystikerin Gertrud von Helpede, † 1302, zurück, deren Fest am 15. November gefeiert wird. Das Buch war im 18. Jahrhundert in den Kreisen der Schatzgräber weit verbreitet.

Hausmittel

Franz Seraph Sailer, Die Flora Oberösterreichs (Linz 1841), II., 154.

Eberwurz (*calina acaulis*).

Die Wurzel ist essbar und wird ärztlich verwendet.

Hasserwurz (*asarum*, Haselwurz), Sailer, a. a. O., I., Seite 262.

Die Wurzel ist officinell und die Pflanze im Bauernvolk besonders dem weiblichen Geschlechte wichtig.

Meisterwurz (*imperatoria*), Sailer, a. a. O., I., Seite 162.

Die ganze Pflanze aromatisch, gewürzhaft, bitter, am meisten die Wurzel.

Höllen- oder Teufelszwang

HWB, IV., 258 f.; VI., 1000.

Es ist ein Grundgedanke der Magie, daß man durch Kenntnis der richtigen Worte und Handlungen die Götter und Geister zwingen könne, den Wünschen des Magiers zu entsprechen. Im Anschluß an die Faustsage entstanden verschiedene Zauberbücher zur Beschwörung der Höllengeister beim Schatzgraben und anderen Gelegenheiten, die sogenannten Höllenzwänge. Meist handschriftlich ausgefertigt, selten gedruckt, hoben sie durch ihre seltsamen Schriftzeichen, Figuren und Symbole das Ansehen der Schwarzkünstler.

Kartenaufschlagen

HWB, IV., 1014; V., 195; VI., 1283.

Das Kartenorakel in Form des Kartenaufschlagens oder Kartenlegens bildet eine auch heute noch allgemein bekannte und beliebte Art der Zukunftkündung. Obwohl bereits mittelalterliche Konzile die Kartenlegerinnen exkommunizierten und unzählige Verordnungen gegen sie erlassen wurden, erfreuen sie sich bis heute noch regen Zuspruchs und verstehen es, aus der Sehnsucht des Menschen, einen Blick in die Zukunft zu tun, Kapital zu schlagen.

Kornreiter Johannes

HWB, V., 316 f.

Unter dem Namen des Augustinerpriors Johann Kornreuther wurden mehrere Beschwörungsbücher aufgelegt. Gemeint ist wohl meist das lateinisch geschriebene Werk: „Nobilis Johannis Kornreutheri Ordinis Augustini Prioris

Magia Ordinis Artium et Scientiarum abstrusarum. Anno 1515. Post partum Mariae.“ Die darin niedergelegten Kenntnisse soll der Verfasser auf einer Orientreise 1495 durch einen Araber namens Thagi-Alfagi gewonnen haben. Sie entstammen meist der Kabbala.

Kristall

HWB, V., 578.

Wahrsagen aus einem Kristall (Kristallomantie) spielt vom ausgehenden Mittelalter an bis heute dauernd eine allerdings bescheidene Rolle im Volksglauben. Es gehört zur Gruppe mantischer Verfahren, die aus wirklichen oder vorgestellten Erscheinungen auf einer spiegelnden Fläche die Zukunft zu deuten, vergangene oder entfernte Vorgänge zu schauen, den Ort verborgener Dinge oder den Urheber dunkler Taten zu ermitteln trachten. Seine wissenschaftliche Erklärung findet das Kristallsehen in der Hypnose.

Lottonummern

HWB, V., 1352, 1425.

Seitdem im Jahre 1752 das Zahlenlotto, eine genuinesische Erfindung, in Österreich Eingang fand und zu einer unerhörten Beliebtheit im Volke aufstieg, wurde die einschlägige Traumdeutung ebenso wie das Kartenlegen und andere Mittel, die Glücksnummern zu erkennen, zu förmlichen Geheimwissenschaften erhoben. Eigene gedruckte „Traumbogen“ halfen dabei mit.

Planetenbuch

HWB, III., 900; VII., 36; IX., 890 f.

Die auf den Jahrmärkten und durch Bilderkramer vertriebenen sogenannten Planetenbücher gaben nicht bloß die Jahres-, Tages- und Stundenregenten an, sondern verzeichneten auch Glücks- wie Unglückstage. Ihre dem Volke unverständlichen und daher geheimnisvollen Tierkreiszeichen und Ausdrücke machten sie zu Zauberbüchern.

Priester

HWB, VII., 319 f.

Als volks- oder abergläubisch sind erst jene Anschauungen zu betrachten, welche über den Exorzismus im kirchlichen Sinne hinausgehen. Den katholischen Geistlichen und unter diesen namentlich den Jesuiten, Kapuzinern und Franziskanern traute man besondere geheime Kenntnisse, „Weiße Magie“, im Beschwören der Geister zu und wendete sich daher auch beim Schatzheben immer wieder an sie.

99. Psalm

HWB, I., 1225.

Worte, Wendungen, Sätze, ja ganze Abschnitte aus der Bibel wurden als Zaubermittel verwendet oder in Zaubersprüche und -gebete eingefügt. Besonders das Johannes-Evangelium und verschiedene Psalmen teilten dieses Los.

Rabe

HWB, VII., 427 f., 457 f.

Durch Farbe, Ruf und Klugheit wurde der Rabe — und in seiner Stellvertretung auch die Krähe — frühzeitig zum Zaubertier. Wer unbefugt im Höllen-

zwang liest, dem erscheinen die Dämonen als Raben, je ein Zauberbuch heißt geradezu „Schwarzer Rabe“.

Auch das Rabennest spielt in der Magie eine große Rolle. Tötet man einen jungen Raben darin, so zwingt man den alten Raben, den unsichtbar machenden und auch sonst zauberkräftigen Rabenstein zu holen, mit dem er das tote Junge wieder belebt.

Schatzgraben

HWB, VII., 1014.

Im ausgehenden Mittelalter bildete sich die Vorstellung, man könne durch Verschreiben an den Teufel zu Reichtum kommen. Damit wurde in der Meinung des Volkes der Teufel zum Besitzer und Behüter großer Schätze, die man ihm durch Beschwören abtrotzen konnte. So werden die Zaubermittel zu Behelfen des Schatzgräbers. Durch Fasten, Beten, Schweigen bereitet er sich genau so wie der Zauberer vor und handhabt wie dieser Zauberstab wie Zauberbücher, spricht Zaubergebete und übt Zauberhandlungen aus.

Spiritus familiaris

HWB, VI., 40.

Der *Spiritus familiaris*, der Haus- oder Familiengeist, ist ein kleiner hilfreicher Teufel, der, in einem Glas eingeschlossen, seinem Besitzer zu Diensten sein muß.

Talismane

Gedörrter Frosch. — HWB, III., 124 f.

Der Frosch gilt als Teufels- oder Hexentier gleich der Kröte. Er verwest nicht, wie das Volk glaubt, sondern trocknet (dörft) bloß ein und gilt als Mittel, um Böses abzuwehren.

Wachs. — HWB, VI., 1638.

Geweihtes Wachs ist ein Glückbringer, die Wachskerze ein altbewährter Dämonenverscheucher.

Schwarzpfeffern. — HWB, III., 590 f.; VII., 143 f.

Schwarz gilt als Dämonen- und Geisterfarbe, daher auch als Schutzfarbe. Geldstücke bilden Amulette. Schwarzpfeffern sind daher doppelt kräftig.

Gedörrtes Wolfsfleisch. — HWB, IX., 716 f.

Der Wolf wird als Zaubertier und Dämonenfeind angesehen. Sein Fleisch schützt daher gegen die bösen Mächte.

Holz. — HWB, VI., 108; VII., 1533; VIII., 1583.

Holz vom Galgen, vom Sarg, vom Totenbett, vom Totenbrett, vom Palm, von der Totenbahre, vom Rad eines Geräderten usw. gilt als glückbringend.

Wiedehopffedern. — HWB, IX., 565.

Der Wiedehopf gilt als Zaubertier und durch seinen starken widerlichen Geruch als abwehrkräftig gegen Ungeziefer.

Vierblättriger Klee wie Weihrauch

werden auch heute noch als Glückbringer bzw. Abwehrmittel gegen Böses angesehen und verwendet.

Totenkopf

Richard Beitzl, Wörterbuch der deutschen Volkskunde (Stuttgart 1955), S. 431.

Der Kopf ist gleich der Brust Sitz lebenswichtiger Organe und daher mit

besonderer Lebens- und Wirkungskraft ausgestattet. Diese Eigenschaft machte den Totenkopf zu einem beliebten Zaubermittel. Der Gedanke, daß dem Totenschädel magische Weisheit innewohnt, führte dazu, aus ihm die Glücksnummern des Zahlenlottos zu ziehen.

Ungeziefer

HWB, VIII., 1419 f.

Das in früheren Zeiten ungemein häufige und lästige Ungeziefer wurde als Sendbote böser Mächte angesehen und daher auch durch magische Mittel der Abwehr bekämpft.

Wenden und Spannen

HWB, VIII., 124; IX., 11.

Der weitberühmte Spanner Peter — Peter Teufelsbrucker, 1815 bis 1886, in Haslach, Mühlviertel — heilte alle Krankheiten durch bloßes Spannen der Finger der rechten Hand längs des linken Armes vom Hals bis zu den Fingerspitzen. Je nachdem sich die Fingerspitzen der beiden Hände deckten oder nicht, wurde eine Krankheit festgestellt. Darauf folgten zur Heilung verschiedene Wendungen, das Wenden; schließlich wurde dem Patienten eine bestimmte Anzahl bestimmter Gebete zur Pflicht gemacht.

Wünschelrute

HWB, IX., 827 f.

Die Zauberkraft der unter besonderen Bedingungen geschnittenen und in eigenartiger Weise gehaltenen Wünschelrute benützte man zum Auffinden von Erzgängen, Metalladern, Quellen und Schätzen. Der Rutengeher ist heute ein wissenschaftlich anerkannter, ja zum Beruf gewordener Helfer.

VI. Rolle von Linz

Am Schlusse dieser Ausführungen über einige Fälle von Schatzgräberei, in denen die Landeshauptstadt Oberösterreichs mehr oder weniger oft genannt wurde, verlohnt es sich wohl, die einzelnen Hinweise auf die Rolle, welche Linz dabei spielte, noch einmal zusammenzufassen und zu überschauen.

Schon als Landeshauptstadt und um so mehr als Vorort des Mühlviertels, dessen natürlichen Mittelpunkt sie bildet, kam der Stadt Linz auch auf dem Gebiete des Volksglaubens eine gewisse Vorbild- und Vormachtstellung zu. Diese wurde noch verstärkt durch die großen Frühjahrs- und Herbstmärkte, zu welchen nicht bloß Handelsleute aus nah und fern, sondern auch fahrendes Volk aller Art, darunter selbstverständlich Vermittler von Zaubergebeten, Zaubersegen und Zauberbüchern in die Mauern von Linz strömten. Durch die Bilder- oder Bücherkrämer wurden solche Schätze dann bis in die fernsten Winkel des Landes hinausgetragen, wo die

kleinen, armen Leute sie am getreuesten bewahrten und dadurch eine Besserung ihrer Lage erträumten. Das Wunder ist und bleibt eben des Glaubens liebstes Kind. Ganz besonders innige Beziehungen dieser Art scheinen zwischen Linz und Freistadt bestanden zu haben, da diese beiden Städte durch Salz- und Fischhandel auch sonst in reger gegenseitiger Verbindung standen.

Die Menschen, welche sich mit dem Heben von Schätzen befaßten, beschränkten sich keineswegs auf das schlichte Volk. Männer wie Frauen, Studierende wie Einfältige waren in gleicher Weise daran beteiligt. Freilich blieb ihre innere Einstellung recht verschieden. Vom blind Gläubigen bis zum abgefeimten Betrüger und überlegenen Aufklärer zeigten sich alle Zwischenstufen vertreten. Im allgemeinen aber läßt sich behaupten und durch Belege erweisen, daß um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert allen Bestrebungen, Verfügungen und Vorbildern der josefinischen Aufklärung zum Trotz in Linz wie dem oberösterreichischen Mühlviertel und wohl weit darüber hinaus der Glaube an Schatzgraben, Teufelsbeschwören und Geisterbannen noch allgemein verbreitet und im Grunde unerschüttert geblieben war.

Die besondere Bedeutung der im vorstehenden besprochenen Fälle liegt darin, daß sie einen selten umfassenden Einblick in die Fülle des magischen Brauchtums jener Tage ermöglichen und damit einen weiteren Baustein zur Linzer Stadtvölkskunde beitragen.

Anmerkungen:

- ¹ a) Fritz Byloff, Volkskundliches aus Strafprozessen der österreichischen Alpenländer mit besonderer Berücksichtigung der Zauberei und Hexenprozesse 1455 bis 1850 (Berlin und Leipzig 1929), S. 51 f.
- b) Fritz Byloff, Hexenglaube und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern (Berlin und Leipzig 1934), S. 161 f.
- c) Fritz Byloff, Der Teufelsbündler von Freistadt, Linzer Tages-Post, 1928 Mai 6, Bilderwoche, Nr. 19; OÖ. LA., StA. Freistadt, Bd. 365.
- d) Fritz Byloff, Schatzzauber und Schatzschwindel. Der Fall Anna Maria Walter 1789. Grazer Tagespost, 1930 November 8, Nr. 309; OÖ. LA., StA. Freistadt, Bd. 565.
- ² OÖ. LA. 0237.
- ³ OÖ. LA. 0240.
- ⁴ Vgl. oben Anmerkung 1 c).
- ⁵ OÖ. LA., StA. Freistadt, Bd. 433, XIII/B I, Polizeiakten.
- ⁶ Vgl. oben Anmerkung 1 a).